

No. 325D

15.08.2008

BOFAXE



Der Konflikt in der Separatistenregion von Südossetien (Georgien)

Autor und Nachfragen

Dr. Antonio Manrique de
Luna

Dozent für Spanisches
Recht
Universität Osnabrück

Nachfragen:

amanriqu@uni-osnabrueck.de

On the Web

<http://www.ifhv.de>

Focus

Erörterung der
völkerrechtlichen
Problematik des Konfliktes
in Südossetien im Hinblick
auf die Gleichberechtigung
von Staaten, die juristische
Natur der Friedens-
missionen und die
Zusammenarbeit der
regionalen Organisationen
mit den Vereinten Nationen

Seit dem 2. August 2008 ist die internationale Gemeinschaft Zeuge des Wiederaufflammens eines langwierigen, internen Konfliktes geworden, der sich zwischen den Separatisten von Südossetien, unterstützt durch Moskau, und der Republik von Georgien abspielt. Dies hat mittlerweile sogar solche Ausmasse angenommen, dass sich der französische Präsident Nicolás Sarkozy in seiner Funktion als Präsident des Europäischen Rates an den Schauplatz der Geschehnisse begeben hat, um für die Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit in der Region beizutragen.

Der Konflikt reicht zurück auf das Jahr 1989 als der Oblast (Parlament) von Südossetien seinen Wunsch nach mehr Autonomie verkündete; aufgrund dessen wurde die Gründung eines Federalstaates innerhalb von Georgien geplant, oder, sollte dies nicht möglich sein, der Anschluss an die Russische Föderation, zusammen mit Nord-Ossetien. Im Angesicht dieses Geschehens, erklärte das Parlament von Georgien, den gemachten Vorschlag für illegal. Ebenso, und mit dem Ziel diese und andere für ihre Interessen vorteilhafte Unabhängigkeitsbestrebungen innerhalb der ehemaligen Sowjetrepubliken zu fördern, verabschiedete der Höchste Sowjet der UdSSR, am 26. April 1990 ein Gesetz zur Anruherhebung auf die Rechte der sowjetischen Autonomieregionen mit dem Ziel, diese und andere Unabhängigkeitsbewegungen innerhalb der ehemaligen Sowjetrepubliken zu fördern. Durch diese Gesetzgebung wurden die Souveränitätsbestrebungen innerhalb der Separatistenregionen noch weiter verstärkt. Ebenso verschlechterte ein georgisches Gesetz welches im August 1990 verabschiedet wurde die Beziehungen zwischen Georgien und Südossetien, da es regionalen Parteien verbot, an den Parlamentswahlen von Georgien teilzunehmen. Diese Vorkommnisse haben Südossetien dazu motiviert, sich als die Demokratische Sowjetische Republik Südossetien zu proklamieren, und gleichzeitig haben sie das georgische Parlament dazu veranlasst, der Region Südossetien mit Vergeltungsschlägen ihren Autonomiestatus abzusprechen.

Mit dem Ziel, wieder Frieden in dem Gebiet herzustellen, erließ daher die russische Regierung am 7. Januar 1991 ein Dekret, in welchem sie die Entscheidung von Südossetien sich als Republik auszurufen und die Entscheidung des georgischen Parlaments zum Verbot der Autonomieerklärung von Südossetien außer Kraft setzte. Außerdem schlug sie vor, dass sich sämtliche militärischen Kräfte aus Südossetien zurückziehen sollten, und lediglich die vom Innenministerium der UdSSR befehligten Truppen verbleiben sollten.

Danach, als Folge auf die Abkommen von *Dagomys* und *Sochi*, die am 24. Juni 1992 vom russischen Präsidenten *Boris Jelzin* und dem Präsident von Georgien, *Eduard Schewardnadse* unterzeichnet wurden, wurde ein Waffenstillstand vereinbart und eine Friedensmission in dem Gebiet eingesetzt. Gemäß diesem Abkommen wurden die Friedensmissionskräfte in ein Dreier-Kontingent unter Teilnahme von Russland, Georgien und Südossetien integriert. Ungeachtet dessen musste Russland letztlich die Hauptverantwortung für diese Friedensmission übernehmen, da es sowohl Georgien als auch Südossetien an Freiwilligen, sowie an militärischen Kapazitäten fehlte.

Auf diese Weise wurde am 14. Juli 1992 eine Friedensmission der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) aufgenommen. Diese Mission befand sich im juristischen Rahmen des Prozesses der Regionalisierung von Friedensmissionen, wie es in der Agenda für Frieden vorgesehen war, und nach welcher die regionalen Organisationen in Kooperation mit den Vereinten Nationen in Anwendung des Artikel 1.1 der Charta der Vereinten Nationen intervenieren konnten. Hierfür passten die GUS ihre Handlungen dem internationalen Recht an, und adaptierte eine Reihe von Anordnungen wie das Abkommen von Kiew, das zusätzliche Protokoll zum Abkommen von Kiew und drei weitere Protokolle, welche Regelungen zu den militärischen Beobachtergruppen und über die kollektiven „peace-keeping“ Kräfte der GUS-Staaten enthalten. Zuletzt wurde ein Statut für kollektive Sicherheitskräfte bei Friedenseinsätzen angenommen.

Auch wenn sich die Friedensmissionen der GUS-Staaten somit innerhalb eines legitimen juristischen Rahmen der internationalen Gemeinschaft befanden, handelte es sich in Realität nicht um wirkliche „peace-keeping“ Missionen, sondern um Missionen zur „Friedens-Auferlegung“, da sie ohne das Einverständnis sämtlicher am Konflikt beteiligten Parteien vorgenommen wurden. Auch waren unter den Truppen der Friedensmission entgegen der herrschenden internationalen Praxis Mitglieder der am Konflikt beteiligten Parteien integriert und hatten keinerlei Ausbildung oder Instruktionen in „peace-keeping“-Methoden erhalten. Auch hat das Mandat dieser Mission nicht immer seine Ziele, wie die Überwachung der Einhaltung des Waffenstillstands, die Wiederherstellung der Ordnung in der Konfliktzone, die Entfernung von Minen, die Erleichterung der Wiedereingliederung von Flüchtlingen, etc., erreicht, und damit zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit in dieser Zone beigetragen. Dennoch wurde mit dem Abkommen zum Status von Südossetien das Verbleiben auf unbestimmte Zeit verlängert, vielleicht auch, weil sich keine andere internationale Organisation zur Überwachung des Friedensprozesses finden ließ.

Der Fakt, dass die russischen Truppen, die für die Pazifizierung verantwortlich sind, immer wieder der Kooperation mit rebellischen Milizen verdächtigt wurden, und des Angreifens von georgischen Dörfern, hat für ein ständiges Aufflammen des Konfliktes geführt und zu der Situation, in welcher sich

die Region auch heute noch befindet. Da es immer wieder zu zahlreichen Toten und Verletzten kommt, auch unter den Mitgliedern der Friedensmission, hat Moskau Repressalien gegen Georgien verkündet, und unter Verstoß gegen das völkerrechtliche Prinzip der Gleichheit von Staaten neue Truppen nach Südossetien geschickt, um die Friedenstruppen zu unterstützen, ohne Einverständnis und unter Verletzung der Souveränität von Georgien, welches einen Eingriff in die völkerrechtliche Ordnung darstellt.

Es ist wichtig herauszustellen, dass die Mehrheit der in Südossetien ansässigen Bevölkerung von russischer Herkunft ist, weshalb Moskau, das sich grundsätzlich auf das Prinzip der Nicht-Einmischung in interne Angelegenheiten beruft, auch in diesem Konflikt gegen das Eingreifen anderer Staaten oder internationaler Organisationen gewehrt hat. (Russland betrachtet dieses Gebiet aufgrund der Nähe zu seiner Grenze, bzw. aufgrund seiner ehemaligen Zugehörigkeit zu den Staaten, welche die ehemalige Sowjet-Union bildeten, als sein Einflussgebiet). Unter diesen Gesichtspunkten hat Russland auch nicht lange damit gewartet, sich selbst mit einer Interventionsvollmacht auszustatten, um so zur Verteidigung russischer Staatsbürger in Südossetien einzugreifen und diese zu verteidigen. Auch wenn die internationale Gemeinschaft diese Ereignisse kritisiert hat, scheint es so, dass deren Politik der Nichteinmischung in russische Grenz- und/oder Einflussbereiche ein Fortdauern des Konflikts bewirkt. Auch setzt sich der Konflikt aufgrund von russischen Interessen fort, da Südossetien für Russland aufgrund von seiner strategischen Lage von Bedeutung ist, zumal die russische Gasleitung hier verläuft.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**